

# Struktur braucht Freiheit



# Freiheit braucht Struktur

Gemeinde



# **Wolfgang Wörner**

## **Mensch - Bürger – Bürgermeister**

Hauptstraße 20  
88525 Dürmentingen  
Tel.: (07371) 9507-10  
Fax: (07371) 9507-9-10  
Handy: (0172) 1993801  
E-Mail: [wwoerner@duermentingen.de](mailto:wwoerner@duermentingen.de)



Privat:  
Steinachweg 3  
88525 Dürmentingen  
Tel.: (07371) 6312





# - Thesen

Wie funktioniert bürgerschaftliches Engagement bei Euch ?

Diesen Satz hören meine MitarbeiterInnen und ich fast bei jedem Treffen zum Thema Bürgerschaftliches Engagement, wenn wir über unsere Maßnahmen, Projekte/ Initiativen und das Klima in unserer Gemeinde gefragt werden.

Die Einfachheit folgender Thesen bildet meiner Meinung nach die Grundlage für den Erfolg.



# - Thesen

## Ernst nehmen

... Grundeinstellung ist: jedes Thema wird gefördert und bringt uns Vorteile.



# - Thesen

## Sichere Unterstützung

... durch Planung, Teamarbeit, Raum -  
und Mittelbereitstellung.



# - Thesen

## Einbringen lohnt sich ...

... weil wir uns in den Projekten wiederfinden. Wir gestalten unsere Gemeinde.





# - Thesen

## Möglichkeiten der Anerkennung des Engagements

... durch Feste, Ehrungen, Positive  
Presse und Fortbildung.

# Hier ein Beispiel:



*Hier kocht der Rathauschef!*  
**Hirschbraten an**  
**BE**  
**(Bratensoße**  
**Einfach)**  
**mit Beilagen**

Natürlich wird dazu ein passendes

**BE** - Tröpfle kredenzt

heute: **Bodensee Edelzwicker**



# - Thesen

## Gleichberechtigung / Gleichwertigkeit

... ob kleine oder große Aktionen, jede ist wichtig und verbessert die Lebensqualität in unserer Gemeinde.



# - Thesen

Spaß - Mut - Kick

... Mut zu Neuem, Spaß für uns,  
Kick statt Knick, **BE** just for Fun!



# - Thesen

## Rückverpflichtung

... wer fordert bringt sich auch ein mit  
Idee und Tat.



# - Thesen

## BE als Einsparungspotential

... Einsparen ja - wichtiger ist das  
„Wir“-Erlebnis.

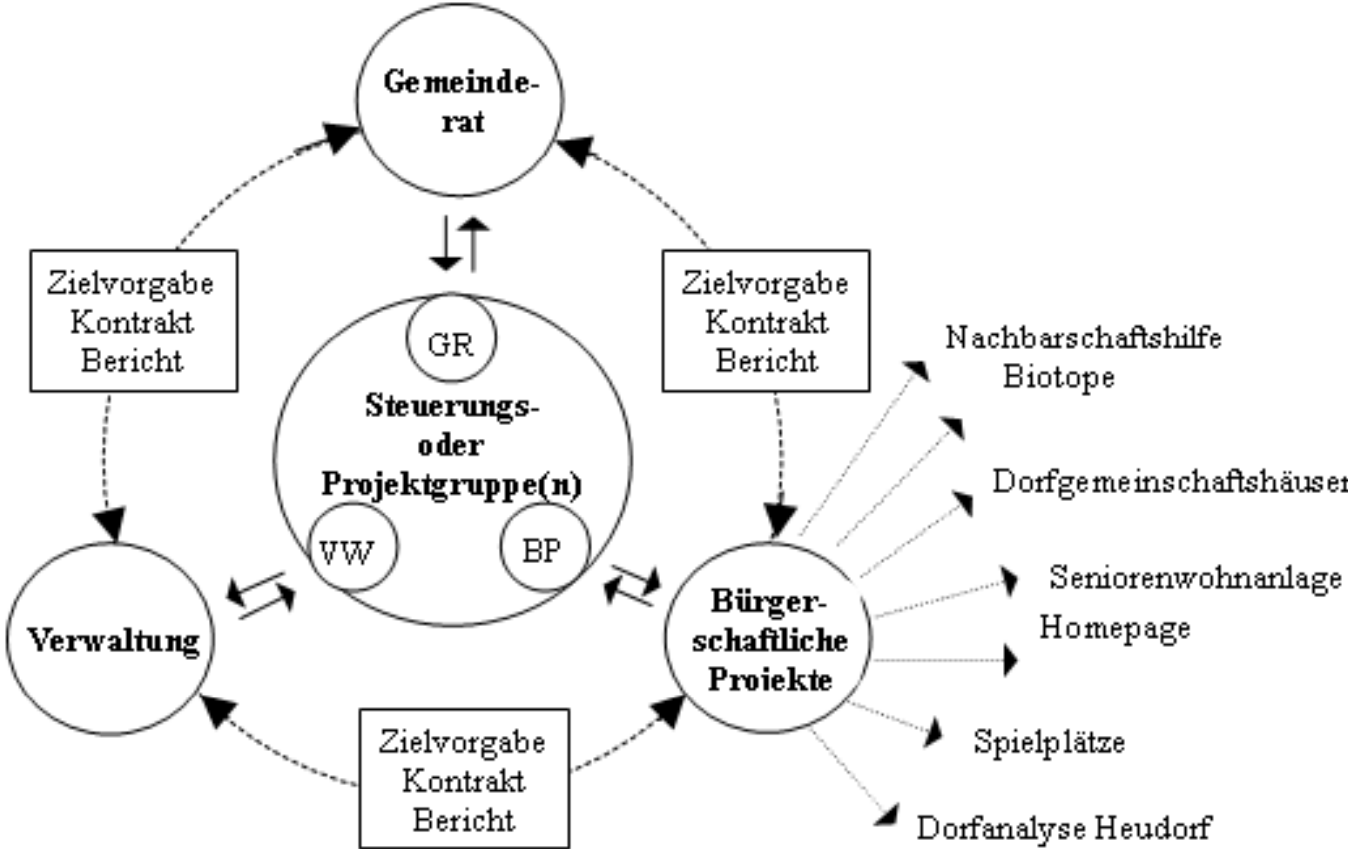


# - Thesen

## Neues Selbstverständnis im Politischen erforderlich

... verlange von keinem, was Du nicht  
bereit bist, selbst zu tun!

# Schema strukturelle Interaktionen







## **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, (GBl.S. 578), zuletzt geändert am 08.02.1999 (GBl. S. 65) hat der Gemeinderat am 19. November 2001 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindefassung

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde Dürmentingen sind der Gemeinderat und der/die BürgermeisterIn.

II. Gemeinderat

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/Innen und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem/der Bürgermeisterin oder den OrtschaftsrätInnen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die BürgermeisterIn Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den/die BürgermeisterIn.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der BürgermeisterIn als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern (GemeinderätInnen). In § 8 (1) dieser Hauptsatzung wurde bestimmt, daß für die Zahl der GemeinderätInnen jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

### III. BürgermeisterIn

#### **§ 4 Rechtsstellung**

Der/die BürgermeisterIn ist hauptamtlicher BeamterIn auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der/die BürgermeisterIn leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde.  
Er/sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Der/die BürgermeisterIn erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.  
Weisungsaufgaben erledigt der/die BürgermeisterIn in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem/der BürgermeisterIn werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall
  - 2.2 die Bewirtschaftung eines projektbezogenen Budgets im Rahmen des Haushaltsplanes und der Zielvorgaben des Gemeinderates
  - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000,00 €** im Einzelfall, wenn eine Deckung im Haushalt vorhanden ist.
  - 2.4 die Einstellung und Beförderung von Personal nach Vorgabe des Stellenplanes bis Besoldungsgruppe A 9 bzw. vergleichbarer BAT- Einstufung;
  - 2.5 für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB für Bebauung im Rahmen der Richtlinien von Bebauungsplänen und im Außenbereich bis zu 100 cbm ist der/die BürgermeisterIn zuständig, soweit im Anhörungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht worden sind. Sofern der/die BürgermeisterIn das Einvernehmen nicht herstellt, muß der Gemeinderat hierüber entscheiden;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **5.000,00 €**
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **5.000,00 €** beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis **50.000,00 €** im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000,00 €**
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis **5.000,00 €**
- 2.11 die Bestellung von BürgerInnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger EinwohnerInnen und SachverständigerInnen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

#### IV. Stellvertretung des/der BürgermeistersIn

##### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters/in**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche StellvertreterInnen des/der BürgermeistersIn, die diese/n in der Reihenfolge in der sie als StellvertreterIn gewählt worden sind im Falle der Verhinderung vertreten.

#### V. Ortsteile

##### **§ 7 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
  - 1.1 Dürmentingen
  - 1.2 Hailtingen

1.3 Heudorf

1.4 Burgau

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit den vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (1) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

### **§ 8 Unechte Teilortswahl**

- (1) Von den in § 7 (1) genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO
- 1.1 der Ortsteil Dürmentingen, Burgau (Wohnbezirk I)
  - 1.2 der Ortsteil Hailtingen (Wohnbezirk II)
  - 1.3 der Ortsteil Heudorf (Wohnbezirk III).
- Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit VertreterInnen dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- Für die Zahl der GemeinderätInnen ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Dürmentingen, Burgau | 8 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Hailtingen           | 3 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Heudorf              | 3 Sitze |

VII. Ortschaftsverfassung

### **§ 9 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1. Hailtingen
- 2. Heudorf

### **§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortsteilen Hailtingen und Heudorf jeweils 7 Mitglieder.

## **§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 der Bau und die Einrichtung, die wesentliche Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
  - 3.2 die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bauleitplänen;
  - 3.3 der Bau und Ausbau und die wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  - 3.4 die Vorbehandlung von Bauanträgen;
  - 3.5 die Vorauswahl von Kaufinteressenten/Innen bei der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke auf der Gemarkung der Ortschaft;
  - 3.6 Vorschläge für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeiter/Innen, die nach den Bestimmungen für die Sozialversicherung versicherungsfrei sind;
  - 4.2 die Bewirtschaftung des Rathauses und der anderen gemeindeeigenen Gebäuden in der Ortschaft;
  - 4.3 die Regelung der Benutzung von Sportanlagen und Sportstätten und von Schulräumen für außerschulische Zwecke;
  - 4.4 die Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken der Ortschaft;
  - 4.5 die Verpachtung der Jagd und Fischerei des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört, zu einem angemessenen Pachtpreis.
  - 4.6 im Einzelfall die Beschlußfassung und die Ausführung einzelner, die Ortschaft betreffender Projekte. Hierzu kann dem Ortschaftsrat vom Gemeinderat projektbezogene Mittel zur eigenen verantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen werden;

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem/der BürgermeisterIn nach § 5 übertragen sind.

## **§ 12 OrtsvorsteherIn**

- (1) Der/die OrtsvorsteherIn ist EhrenbeamterIn auf Zeit.
- (2) Der/die OrtsvorsteherIn vertritt den/die BürgermeisterIn ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der/die OrtsvorsteherIn ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der/die OrtsvorsteherIn nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er/sie an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Hailtingen und Heudorf wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgabe einer Geschäftsstelle des/der Bürgermeisters/in wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung  
Gemeinde Dürmentingen -Ortschaftsverwaltung Hailtingen- und die  
Gemeinde Dürmentingen -Ortschaftsverwaltung Heudorf-.

## VIII. Bürgerschaftliches Engagement

### **§ 14 Bürgerschaftliches Engagement**

- (1) Die Gemeinde Dürmentingen fördert das Bürgerschaftliche Engagement im Rahmen der Gesetze.
- (2) Zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements kann der Gemeinderat (oder- falls der Gemeinderat hierzu im Einzelfall ermächtigt, der Ortschaftsrat) für Projekte aus der Bürgerschaft projektbezogene Mittel zur Verfügung stellen. Der Gemeinderat oder ein im Einzelfall ermächtigter Ortschaftsrat/in beschließt die Zielvorgaben für solche bürgerschaftlichen Projekte.
- (3) Der/die BürgermeisterIn benennt auf Antrag den Verein/die Vereine als Projektträger oder mehrere Vereinsmitglieder zu Mitgliedern einer für die Ausführung des jeweiligen Projekts Bürgerschaftlichen Engagements zuständigen Projektgruppe.
- (4) Ebenso kann der/die BürgermeisterIn Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu Mitgliedern einer für die Ausführung des jeweiligen Projekts Bürgerschaftlichen Engagements zuständigen Projektgruppe benennen.
- (5) Er/sie kann zusätzlich einen oder mehrere Verwaltungsmitarbeiter/Innen in die Projektgruppe (siehe Abs. 3 + 4) berufen, nach Anhörung der Projektgruppe.
- (6) Der/die BürgermeisterIn ist ermächtigt, die Mittel aus den zur Verfügung gestellten projektbezogenen Mitteln an die Projektgruppe weiterzugeben. Er/sie kann hiermit auch Mitglieder der Verwaltung beauftragen.
- (7) Bei der Weitergabe der Mittel an die Projektgruppen wird die Verwirklichung der Zielvorgaben des Gemeinde- oder Ortschaftsrates durch Zielvereinbarungen und dadurch sichergestellt, dass die Projektgruppen in regelmäßigen Abständen dem Gemeinderat Bericht erstatten.

## IX. Schlußbestimmungen

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 02.08.1999 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürmentingen, 20.11.2001

Wolfgang Wörner  
Bürgermeister





# Beispiele von generationsübergreifendem Engagement

# Dorfgemeinschaftshaus Heudorf



# Dorfgemeinschaftshaus Heudorf



# Dorfgemeinschaftshaus Hailtingen



# Dorfgemeinschaftshaus Hailtingen



# Bau von Kinderspielplätzen



# Bau Trimm-Dich-Pfad



# BAU EINES BEACH- VOLLEYBALLFELDS





# Dorffest am 1. Mai



# Sommerferienprogramm



# Renovierung Kapelle Burgau



# Renovation Kirche in Heudorf



# Wegkapellen



# Rad- und Wanderkarte



# Angebote für Senioren

## Seniorenachmittag



# Angebote für Senioren

## Waldhüttenfest





# Angebote für Senioren

## Seniorenradtouren



# Angebote für Senioren

„Wer tanzt bleibt fit“



# Angebote für Senioren

## Geburtstagsbesuche



# Jung und Alt Arbeitskreis „Senioren“ plant



# Jung und Alt

Schützenjugend bastelt Geschenke für  
Senioren



# Jung und Alt

Turngruppe backt  
Weihnachtsgebäck



# Essensausgabe in der Schule



# Jung und Alt

## Service durch Kath. Landjugend





# Jung und Alt

## Mobilitätstraining



# Jung und Alt

Unterstützung 72 h - Aktion



# Jung und Alt

## Jugend begleitet Seniorenausflug



# Alt für Jung

## Senioren kranzen Maibaumschmuck





So geht's bei uns in



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

